

Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung

(AbwBGS)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.2.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 1.4.1981 (GVBl. I S. 66),
der §§ 44 bis 45c des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6.7.1960 (GVBl. S. 513),
der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225) in der Fassung vom 14.10.1980 (GVBl. I S. 383),
der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 13.9.1976 (BGBl. I S. 2721, ber. S. 3007) und
der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) vom 17.12.1980 (GVBl. I S. 540),
hat die Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung der Stadt/Gemeinde Waldkappel.....
in der Sitzung am 12. Juni 1981... folgende

Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung

beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage werden nach näherer Regelung in dieser Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung Abwasserbeiträge, laufende Benutzungsgebühren, Verwaltungsgebühren, Abwasserabgaben und Kleineinleiterabgaben sowie Erstattungsansprüche erhoben. § 2 der Abwassersatzung gilt auch für diese Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung.

T e i l I

§ 2

Abwasserbeitrag

- (1) Die Stadt/~~Gemeinde~~ erhebt zur Deckung des in der Regel anfallenden Aufwandes für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeiträgen erhoben.

- (2) Die Teilbeiträge des Abwasserbeitrages werden nach der Grundstücksfläche errechnet; sie sind bis zu zwei zulässigen Vollgeschossen im Beitragssatz einheitlich. Mit dem dritten Vollgeschosß wird auf die Teilbeiträge für jedes weitere zulässige Vollgeschosß ein Aufschlag erhoben.

Liegt die tatsächliche Bebauung über der sonst zulässigen Bebauung, werden die Teilbeiträge nach der tatsächlichen Bebauung errechnet.

Der Begriff des Vollgeschosses ergibt sich aus § 2 der Hessischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- (3) Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeiträge	DM je m ² Grundstücksfläche bei zulässiger Be- bauung bis zu zwei Vollgeschossen	DM-Aufschlag je m ² Grundstücksfläche pro Vollgeschosß ab dem dritten Voll- geschosß
1. für die öffentli- chen Abwasser- sammelleitungen	2,00	1,00
2. für die öffentli- che Abwasserbe- handlungsanlage	1,00	-,50

- (4) Wenn die Grundstücksentwässerung in einzelnen Straßen, Straßenteilen, Ortsteilen oder bei einzelnen Grundstücken zulässigerweise vom Regelfall abweicht, so werden vom Teilbeitrag für die öffentlichen Abwassersammelleitungen folgende Anteile erhoben:

- a) bei Abnahme nur des Niederschlagswassers ein Drittel,
b) bei Abnahme nur des Schmutzwassers zwei Drittel.

Die Bestimmungen über den Teilbeitrag für die öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen bleiben hiervon unberührt.

- (5) Wird ein bereits an die Ortsentwässerung angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines oder mehrerer angrenzender Grundstücke, für die nach dem bisherigen Ortsrecht eine Anschlußgebühr oder ein Anschlußbeitrag überhaupt noch nicht oder nur für einen Teil des Grundstückes oder nur für einzelne Abwasserarten im Sinne des Abs. 3 erhebbar gewesen ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das oder für die neu hinzutretenden Grundstücke bzw. Grundstücksteile nach Maßgabe der vorstehenden Absätze zu zahlen.

§ 3 .

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen die unter § 4 Abs. 1 Satz 1 der Abwassersatzung fallenden Grundstücke, wenn
 - a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder
 - b) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie aber nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden können.
- (2) Wird ein Grundstück auf Antrag des Grundstückseigentümers an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage aufgrund der Bestimmung des § 3 der Abwassersatzung angeschlossen, so unterliegt es auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 der Beitragspflicht. Gleiches gilt, wenn ohne Genehmigung der Stadt/~~Gemeinde~~ tatsächlich die Abwässer des Grundstückes in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.

§ 4

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Der Magistrat/~~Gemeindevorstand~~ stellt gemäß § 11 Abs. 9 HessKAG durch öffentliche Bekanntmachung fest, wo und wann die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage fertiggestellt wurde (Fertigstellungsbeschluß) und daß die betroffenen Grundstücke dem Anschluß- und Benutzungszwang unterliegen (§ 4 Abs. 4 der Abwassersatzung). Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage.
- (2) Die Stadt/~~Gemeinde~~ kann die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auch in einzelnen Teilen oder Abschnitten (z.B. für einzelne Straßen, Bezirke, Ortsteile etc.) fertigstellen und den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese Teileinrichtung für die daran angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücke nutzbar ist. In diesem Falle entsteht die Beitragspflicht gemäß § 11 Abs. 8 HessKAG mit der Vollendung der Bekanntmachung des entsprechenden Beschlusses des Magistrates/~~Gemeindevorstandes~~ über den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung der Teilbaumaßnahme und deren Teilabrechnung.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2 Satz 1 entsteht die Beitragspflicht mit der Genehmigung des Antrages gemäß § 6 der Abwassersatzung; einer zusätzlichen Bekanntmachung nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 bedarf es in diesem Falle nicht.
- (4) Im Falle des § 3 Abs. 2 Satz 2 entsteht die Beitragspflicht mit der Kenntnis der Stadt/~~Gemeinde~~ von der nicht genehmigten Abwassereinleitung.

- (5) Im Falle des § 2 Abs. 4 entsteht die Beitragspflicht in dem dort festgelegten Umfange nach Maßgabe dieses Paragraphen mit dem Zeitpunkt, in dem die Abwasserbeseitigungsanlage entsprechend genutzt werden kann oder muß. § 4 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.
- (6) Im Falle des § 2 Abs. 5 entsteht die Beitragspflicht mit dem Schaffen jener wirtschaftlichen und rechtlichen Einheit.
- (7) Ist ein Grundstück bereits an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, aber nur für einen Teil dieses Grundstückes im Rahmen der abgabenrechtlichen wirtschaftlichen Einheit eine Anschlußgebühr oder ein Beitrag erhoben worden oder bei dem Vorliegen entsprechenden Ortsrechtes erhebbar gewesen, so entsteht die Beitragspflicht für den restlichen, eine selbständige wirtschaftliche und rechtliche Einheit darstellenden Grundstücksteil mit dem Schaffen eines weiteren baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstückes (Grundstücksteiles). Ein solches baulich oder gewerblich nutzbares Grundstück (Grundstücksteil) gilt auch ohne Erfüllung der Voraussetzung des § 3 Abs. 1 dann als geschaffen, wenn dem Grundstückseigentümer aufgrund des § 3 der Abwassersatzung auf seinen Antrag hin gemäß § 6 der Abwassersatzung der Anschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung genehmigt worden ist.
- (8) Sind Grundstücke im Sinne des § 3 für sich allein noch nicht bebaubar oder gewerblich nutzbar, dann entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke nach Maßgabe der vorstehenden Absätze mit dem Eintritt der Bebaubarkeit.
- (9) Für die Berechnung des Beitrages ist das im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht geltende Ortsrecht anzuwenden. In den Fällen des § 3 Abs. 2 entsteht bei unbebaubaren Grundstücken die Beitragspflicht in gleicher Höhe wie für eingeschossig bebaubare Grundstücke.

§ 5

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 3, zweiter Halbsatz, auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 6

Vorausleistung

Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages können ab Beginn jenes Kalenderjahres verlangt werden, in dem mit dem Schaffen, Erweitern oder Erneuern der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage oder einer Teilbaumaßnahme (§ 11 Abs. 8 HessKAG) begonnen wird.

§ 7

Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig; bei Vorausleistungsbescheiden gilt Entsprechendes.

T e i l II

§ 8

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Stadt/~~Gemeinde~~ zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 HessKAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren). Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt/~~Gemeinde~~, für Fremdeinleitungen, für die die Stadt/~~Gemeinde~~ die Abgabe zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt/~~Gemeinde~~ umgelegt wird, wird über die Abwassergebühren abgewälzt.
- (2) Die Abwassergebühren werden nach der Menge aller Abwässer berechnet, die den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen vom angeschlossenen Grundstück zugeführt werden.

Als Abwasser gelten:

- a) Die auf dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder aus Versorgungsanlagen anderer Wasserversorgungsunternehmen entnommenen Wassermengen,
 - b) die aus anderen Anlagen (z.B. Quellen, Brunnen, Wasserläufen, Grundwasser) entnommene Wassermenge, die durch einem vom Grundstückseigentümer anzuschaffenden und zu unterhaltenden, von der Stadt/~~Gemeinde~~ jederzeit überprüf-
baren, gültig geeichten oder beglaubigten Wasserzähler zu messen ist (§ 9 Abs. 5 der Abwassersatzung).
- (3) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Abwassergebühr insoweit abgesetzt, als sie 60 m³ jährlich übersteigen. Wassermengen bis zu 60 m³ pro Jahr und angeschlossenen Grundstück bleiben vom Abzug ausgeschlossen. Den Nachweis hat der Grundstückseigentümer durch auf seine Kosten anzubringende Sonder-

wasserzähler zu erbringen. Diese Sonderwasserzähler sind ausschließlich nach Weisung der Stadt/~~Gemeinde~~ mindestens einen Meter hinter den für die Messung des Verbrauchs aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zu setzenden allgemeinen Wasserzählern zu installieren und müssen jederzeit durch die Stadt/~~Gemeinde~~ überprüft werden können. Die Grundstückseigentümer und die Abwassereinleiter haben weiter gegenüber der Stadt/~~Gemeinde~~ vor Beginn des Rechnungszeitraumes schriftlich zu erklären, daß durch diese Sonderwasserzähler nur solche Frischwassermengen geleitet werden, die der Abwasserbehandlungsanlage nicht zugeführt werden dürfen oder für die eine ausdrückliche Befreiung vom Benutzungszwang erteilt ist. In dieser Erklärung sind diese Frischwassermengen genau zu bezeichnen (z.B. Viehtränkwasser, Wasser zur unmittelbaren Herstellung von Getränken). Verstöße gegen diese Erklärung und gegen die Bestimmungen dieses Absatzes schließen die Anwendung des Satzes 1 für die in Frage kommenden Abrechnungszeiträume aus.

- (4) Wenn im Einzelfalle ein Nachweis mittels Sonderwasserzähler nicht möglich ist, muß der Grundstückseigentümer den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen erbringen, die der Stadt/~~Gemeinde~~ eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermenge ermöglichen. In diesem Falle wird der Nachweis nur dann berücksichtigt, wenn er bis zum 31. März des folgenden Jahres erbracht wird. Der aufgrund dieses Nachweises gegebenenfalls vorzunehmende Abzug von den Abwassergebühren wird bei der nächstmöglichen Gebührenanforderung verrechnet bzw. gutgeschrieben.
- (5) Anstelle der Regelungen in den Absätzen 3 und 4 kann die Stadt/~~Gemeinde~~ auf Antrag des Gebührenpflichtigen gestatten, daß gültig geeichte oder beglaubigte Abwasserzähler auf Kosten des Gebührenpflichtigen eingebaut werden, durch die alle vom Grundstück abgenommenen Abwässer zu leiten sind.
- (6) Hat ein Wasserzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so gilt die aufgrund vorangegangener und späterer Wasserzählerablesung festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Errechnung der Abwassermenge. Zugrunde gelegt wird dabei die höhere Verbrauchsmenge.
- (7) Bei unerlaubter Einleitung von Abwasser wird die Abwassermenge von der Stadt/~~Gemeinde~~ geschätzt.
- (8) Die Gebühr je so errechneten Kubikmeter Abwassers beträgt
 - a) bei Abnahme des Abwassers ohne Fäkalien 1,30. DM,
(einschl. 0,30 DM Abwasserabgabe)
 - b) bei Abnahme des Abwassers mit Fäkalien 1,65. DM.
(einschl. 0,30 DM Abwasserabgabe)
- (9) Soweit die Beseitigung gewerblicher, industrieller oder sonstiger nicht häuslicher Abwässer einschließlich der Schlammbehandlung und -beseitigung einen erheblich erhöhten Aufwand der Stadt/~~Gemeinde~~ erfordert, wird eine erhöhte Abwassergebühr festgesetzt. Ein erheblich erhöhter Aufwand liegt vor, wenn
 - a) der Verschmutzungsgrad des Abwassers dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf ermittelt aus der abgesetzten Probe nach der Dichromatmethode) den Wert von 600 g/m³ übersteigt und/oder

